

jedem Quartalwechsel, ist bei Möbeltransporten ohne Rücksicht auf das Gewicht und die Tageszeit für die Arbeitsstunde ohne Unterschied 75 Pfennige pro Mann zu entrichten.

F. Für den Transport von Musik-Instrumenten (Pianos, Flügel u.), Gemälden und Kunstsachen und anderen, leicht zerbrechlichen Sachen, wie Porzellan und Glas, sowie Cassaschränken

50 Pfennige

pro Mann wegen jeder angefangenen halben Arbeitsstunde.

G. Für Verpackung von Möbeln, Porzellan Glas u.

50 Pfennige

pro Mann wegen jeder Arbeitsstunde excl. des Aufwandes für Zuthaten.

H. Für Zerklopfen und Tragen von Kohlen:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1) für Zerklopfen à Hectoliter . . . | — M. 3 Pf. |
| in das Parterre à | |
| Hectoliter . . . | — = 6 = |
| in den Keller oder | |
| in die erste Etage — = | 8 = |
| 2) für Tragen | |
| in die zweite Etage — = | 10 = |
| in die dritte Etage — = | 13 = |
| in die vierte Etage — = | 15 = |
| in die fünfte Etage — = | 20 = |
| 3) für Schaufeln in den Keller . . . | — = 5 = |

Sämmtliche vorstehende Tariffätze, soweit nicht unter E. für die Umzugsperioden etwas Anderes bestimmt worden, gelten nur für den Tagesdienst, im Sommer (15. April bis mit 14. Oktober) von früh 7 bis Abends 8 Uhr, im Winter (15. Oktober bis mit 14. April) von früh 8 bis Abends 7 Uhr. Während des Nachtdienstes, im Sommer von Abends 8 bis früh 7 Uhr, im Winter von Abends 7 bis

früh 8 Uhr, sind die Dienstmänner dagegen berechtigt, die Hälfte der betreffenden Tariffätze mehr zu fordern. Es sind jedoch Erstere gehalten, bei Uebernahme von Aufträgen, welche in die vorerwähnten Nachtzeiten fallen, bevor sie zu deren Ausführung schreiten, den betreffenden Auftraggeber von der hiernach eintretenden Lohnerhöhung zu unterrichten.

Die Löhnung für Dienstleistungen auf Tage, Wochen oder Monate ist, wenn eine Tarifiermäßigung eintreten soll, besonders zu vereinbaren und hat der Dienstmann die Pflicht, noch vor Ausführung eines hierauf bezüglichen Auftrags den betreffenden Auftraggeber auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Ueber jede erhaltene Löhnung hat der Dienstmann dem Auftraggeber eine oder mehrere Marken, je nach dem Betrage der ersteren, als Quittung oder Garantieschein bei Uebernahme oder nach Beendigung der bezüglichen Dienstleistung unaufgefordert auszuhändigen. Kommt der Dienstmann dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung der Löhnung zu verweigern.

Für alle Transporte über Land und sonstige Arbeiten außerhalb des Bezirks der Stadt Dresden ist vorbestimmter Tarif nicht maßgebend, vielmehr lediglich durch Vereinbarung beider Theile die Vergütung für die Dienstleistung festzusetzen.

b) Tarif für die Lohndiener.

(Lohndiener-Ordnung v. 4. März 1857.)

Für 1 Tag Dienst in deutscher Sprache 4 Mk.
 : 1/2 = desgl. desgl. 2 1/2 =
 : 1 = desgl. in fremder Sprache 5 1/2 =
 : 1/2 = desgl. desgl. 3 =
 : 1 bis 2 Stunden 1 1/2 =
 über 2 Stunden sind für einen halben Tag zu rechnen, für eine Kommission je nach Entfernung 50 bis 75 Pf.

Dieser Tarif ist jedoch nur für die Stadt Dresden gültig, während für kleinere Excursionen von 1 bis 3 Tagen, oder für Reisen von Wochen oder Monaten zwischen der Herrschaft und dem Lohndiener bezüglich des Lohnsatzes besondere Vereinbarung zu treffen ist.

e) Elbfahr-Tarif für den Stadtbezirk Dresden.

(Bef. v. 30. Dezbr. 1880.)

a) bei einem Wasserstande von Null am Dresdner Pegel und darunter: 6 Pf. für jede Person, wenn mehrere Personen gleichzeitig übergesetzt werden, und 10 Pf. für eine einzelne überzusetzende Person;

b) bei einem Wasserstande von Null bis 1 m über Null am Dresdner Pegel: 10 Pf. für jede Person, ohne Unterschied, ob nur eine oder mehrere Personen übergesetzt werden.

Bei höheren Wasserständen bleibt die Preisbestimmung freier Uebereinkunft überlassen. Die vorstehend genannten Wasserstände von Null und 1 m über Null sind an jeder Fährstelle wenigstens auf einer Uferseite in geeigneter Weise zu markiren.

d) Ueberfahrt im Gehege (am Hafen) nach Uebigau mittelst Schraubendampfer

im April bis mit Septbr. früh 4 bis Abds. 10 Uhr,
 „ März u. Oktober . . . 5 „ „ 9 „
 „ November, December,
 „ Januar und Februar „ 6 „ „ 8 „

Fährpreise: Erwachsene 5 Pf., Kinder 3 Pf., Kinderwagen 5 Pf., Fahrräder 5 Pf., Handwagen, leer, 5 Pf.

Bermiethung von Schraubendampfern für circa 20 - 60 Personen zu Luftfahrten. Näheres durch Schiffswerft Uebigau bei Dresden.